BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Datum: 2 9 SFP 1992

T. Okt. 1992 (-)

Bundeswirtschaftskammer \cdot A-1045 Wien \cdot Postfach 107

An das Präsidium des Nationalrates Parlament

1017 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter Sp 747/92/Dr. Str/MS Dr. Strimitzer Bitte Durchwahl beachten Tel. 501 05/4489 Fax 502 06/258 Datum 23. 9. 1992

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

37.006/40-3a/92 31.7.1992 Sp 747/92/Dr. Str/MS Dr. Strimitzer Tel. 501 05/ Fax 502 06/ 4489 258

23. 9. 1992

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich zu dem im genannten Entwurf eines Bundesgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend ist festzuhalten, daß die von uns in dieser Höhe abgelehnte, vom do. Bundesministerium geplante Anhebung des IESG-Zuschlages von 0,1 % auf 0,4 % im wesentlichen mit zunehmenden Belastungen des Fonds begründet wurde. Weitere Zusatzbelastungen, wenn sie auch im vorliegenden Entwurf als gering angesehen werden – müssen daher vermieden werden. Zu den einzelnen Punkten des Entwurfes bemerken wir folgendes:

Zu Art. I. Z. 2:

Die Ausdehnung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgelö nach den Voraussetzungen des § 1a IESG des Entwurfes erscheint rechtspolitisch bedenklich und ist im übrigen systemwidrig. Dies wird schon dadurch deutlich, daß nach dem Art. III Z. 1 dieser Regelung das Vorliegen eines Insolvenztatbestandes nicht mehr erforderlich sein soll.

In § 23 Abs. 2 Angestelltengesetz werden die Kriterien festgelegt, wonach ein Arbeitnehmer den grundsätzlich bestehenden Abfertigungsanspruch verliert. Durch den im Entwurf vorgesehenen § 1a IESG werden die Ausnahmetatbestände unterlaufen, da der Arbeitnehmer nunmehr die Abfertigungszahlung über den Insolvenz-Entgeltsicherungsfonds erhält, obwohl keine Insolvenz vorliegt.

Wenn der Entwurf die gesicherte Abfertigung zur Verhinderung von Mißbräuchen auf ein gerichtliches Urteil stützt, so kann nebenbei ein derartiges "Urteil" jederzeit auch durch einen Scheinprozeß mit geregelten Außerstreitstellungen erwirkt werden. Auch abgesprochene Versäumungsurteile bieten sich an.

Zu Art. I Z. 3:

Die hiezu in den Erläuternden Bemerkungen deponierte Begründung – Vermeidung von Härtefällen – ist schwer zu widerlegen. Andererseits ist nicht auszuschließen, daß in Zukunft der in Frage stehende Personenkreis nach Ablauf der verschiedenen gesetzlichen Absenzen den Dienst nur deswegen wieder antritt, um einen Anspruch auf die teilweise nicht unbeträchtlichen Kündigungsentschädigungsbeträge zusätzlich begründen zu können.

Zu Art. I Z. 5:

Die Bearbeitung von Anträgen nach dem IESG ist - wird sie mit der gebotenen Sorgfalt abgewickelt - administrativ äußerst aufwendig. Gelegentlich gab es Indizien, daß nicht zuletzt mangelnde Qualifikation der zuständigen Arbeitsamtsmitarbeiter zu "großzügigen" Abrechnungsbräuchen führte. Eine Konzentration des Verfahrens bei den Landesarbeitsämtern verbunden mit dem Einsatz fachlich qualifizierter Mitarbeiter könnte dieser Praxis gegensteuern.

Zu Art. I Z. 12 und 14:

Gegen die Überführung der BUAG-Regelungen in das Dauerrecht werden keine Einwendungen erhoben.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Leopold Maderthaner

Dr. Günter Stummvoll

Der Generalsekretär: